

Rechtstipp des Anwalt-Suchservice - Sturmschäden

02.04.2008, 14:43 | Politik, Recht & Gesellschaft

Pressemitteilung von: *Anwalt Suchservice Verlag Dr. Otto Schmidt GmbH*

Versicherungsschutz kann während Hausumbaus entfallen!

Häuser, an denen Umbau- oder Renovierungsmaßnahmen durchgeführt werden, sind in dieser Zeit nicht immer komplett durch die Gebäudeversicherung geschützt. Kommt es während der Arbeiten zu einem Sturmschaden, so kann der Versicherungsschutz entfallen. Davor warnt der Anwalt-Suchservice (anwalt-suchservice.de) und verweist auf eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Rostock.

Ein Mann hatte an seinem Haus umfangreiche Instandsetzungsarbeiten durchgeführt, unter anderem eine Dachsanierung. Während der Baumaßnahmen war das Haus nicht bewohnt; es war eingerüstet, und das Dach war zum Teil nur notdürftig mit zweilagiger Dachpappe abgedeckt.

Ausgerechnet in dieser Zeit zog ein Sturm auf, durch den am Haus erhebliche Schäden entstanden. Als der Mann diese von seiner Gebäudeversicherung ersetzt haben wollte, erlebte er eine böse Überraschung: Sie verweigerte die Schadensregulierung mit der Begründung, das Haus sei zum Zeitpunkt des Schadenseintritts „nicht bezugsfertig“ gewesen. In solchen Fällen müsse die Assekuranz nach den Versicherungsbedingungen für Sturmschäden nicht aufkommen. Der Fall ging vor Gericht, und das OLG Rostock gab der Versicherung Recht (Az.: 6 U 121/07).

Das Haus sei in der Tat „nicht bezugsfertig“ im Sinne der Versicherungsbedingungen gewesen. Denn ein Gebäude, das vorübergehend wegen Umbaumaßnahmen für seinen Zweck nicht benutzbar sei, werde einem „noch nicht“ bezugsfertigen gleichgestellt. Entscheidend, so die Richter, sei letztlich, ob das Haus über eine „abgedichtete Außenhaut“ verfüge - d.h. Außenwand, Dach sowie Tür- und Fensteröffnungen schon restlos geschlossen seien - und ob das Baugerüst bereits entfernt wurde.

Im vorliegenden Fall seien die Bauarbeiten noch nicht beendet und das Dach nur provisorisch mit einer zweilagigen Dachpappe bedeckt gewesen. Es habe damit an einem restlos geschlossenen Dach und einer sicheren Abdichtung gegen Sturmschäden gefehlt, was objektiv zu einer Gefahrerhöhung geführt habe. Außerdem, so die Richter, habe zum Zeitpunkt des Unwetters auch das Baugerüst noch gestanden. Gerüste könnten Richtung und Stärke der Luftströmungen bei Sturm beeinflussen und das Gebäude – etwa durch herabstürzende Teile – zusätzlich gefährden. Da mithin von „Bezugsfertigkeit“ noch keine Rede sein konnte, müsse die Assekuranz den Sturmschaden nicht ersetzen, so das OLG.

Portrait

Firmenportrait
Anwalt Suchservice
Verlag Dr. Otto Schmidt GmbH

Seit 1989 bringt der Anwalt-Suchservice Rechtsanwälte und Mandanten zusammen. Wer einen kompetenten Rechtsanwalt in seiner Nähe sucht, findet hier schnell für jedes Rechtsgebiet den passenden Ansprechpartner. Tag und

Nacht können Rechtsuchende im World-Wide-Web unter der Internet-Adresse www.anwalt-suchservice.de kostenlos auf die Datenbank des Anwalt-Suchservice zugreifen. Ein einfaches Dialogverfahren ermöglicht es jedem Nutzer, einen Anwalt mit dem gewünschten Tätigkeitsgebiet (z.B. Arbeitsrecht) in der näheren Umgebung zu ermitteln.

Auf der Homepage des Anwalt-Suchservice gibt es außerdem eine Reihe weiterer Angebote. Dazu gehören unter anderem aktuelle Urteile, Verbrauchertipps sowie Anwalts-, Gerichts- und Prozesskostenrechner. Als weitere Dienstleistung vermittelt das Unternehmen unter www.anwalt-onlineservice.de auch die Rechtsberatung per E-Mail durch erfahrene Rechtsanwälte.

News-ID: 200407 • Views: 143 (Stand: 01.06.2026)

Link zur Pressemitteilung:

<https://www.openpr.de/news/200407/Rechtstipp-des-Anwalt-Suchservice-Sturmschaeden.html>